

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3859/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3462/90⁽⁴⁾, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1990 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese Standardqualität auf 28,11 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1990, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1990, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.